

Sonderdruck aus Jahrbuch für fränkische Landesforschung
Band 31, Jahrgang 1971

Zur Konzeption des kaiserlichen Landgerichts Nürnberg: Eine unbeachtete Überlieferung des Memoriale des Alexander von Roes

Von Ernst Schubert

Die Überlieferungsgeschichte mittelalterlicher Quellen ist nicht nur zur Herstellung textkritischer Ausgaben wichtig, sondern bietet auch die meist einzige methodische Möglichkeit, etwas über die Wirkungsgeschichte eines Werkes zu erfahren. Gerade bei einer so bedeutenden Schrift wie dem Memoriale des Alexander von Roes, der großen Deutung von Reichsrecht und nationalem Herkommen in Auseinandersetzung mit dem Papsttum und der französischen Nation, ist die Geschichte seiner Verbreitung interessant¹. Das Werk, am Ausgang des 13. Jahrhunderts aus der Betroffenheit über die Mißachtung des Imperiums in Italien entstanden, entfaltet erst im 15. Jahrhundert eine an reicher Handschriftenüberlieferung abzulesende Wirkung². Die Zeit der großen Konzilien mit ihrem Aufbrechen latent vorhandener nationaler Spannungen war für die Rezeption eines bei friedfertiger Gesinnung national gestimmten Werkes ebenso günstig wie das Verlangen nach einer Sinndeutung der Reichsverfassung, die das Memoriale im historischen Rückblick zu geben versuchte. Denn diese Reichsverfassung war problematisch geworden, eigenartige Deutungsversuche wie die mit der Rechtswirklichkeit völlig kontrastierende Quaternionentheorie gewannen eine erstaunliche Verbreitung³; die Bemühungen um eine Kirchenreform ließen Ansätze einer Reichsreform entstehen.

Für die Rezeption des Memoriale ist eine von der grundlegenden textkritischen Ausgabe¹ nicht beachtete Überlieferung wichtig, die sich im Herrschaftlichen Buch Nr. 8 des Nürnberger Staatsarchivs findet⁴. Während sie keine neuen Textvarianten beisteuern kann, scheint sie aus zwei Gründen für die Wirkungsgeschichte des Memoriale von nicht geringer Bedeutung zu sein: Im Gegensatz zu anderen Überlieferungen findet sie sich nicht in einer Bibliothek, sondern im Archiv und könnte somit, was zu überprüfen wäre, in einem rechtlichen oder politischen

¹ H. Grundmann u. H. Heimpel (Hg.), Alexander von Roes. Schriften. MGH, Staatschriften des späteren Mittelalters Bd. 1, 1. 1958.

² Grundmann-Heimpel, S. 39.

³ Die beste Zusammenstellung bei L. Volkmann, Der Überlinger Rathaussaal des Jacob Ruß. Berlin 1934, S. 35 ff; vgl. weiterhin E. E. Stengel, Abhandlungen und Untersuchungen z. mittelalterlichen Geschichte (1960), S. 174 ff; O. Scheder, Die Grafen von Rieneck. Diss. Würzburg 1963, S. 190 ff. (m. weiterer Literatur).

⁴ A. Werminghoff, Ludwig von Eyb. Halle 1919 verwies S. 353 auf diese Überlieferung und forderte „eine nähere Untersuchung“. Werminghoff war bereits auf der richtigen Spur, indem er bemerkte, daß der „Verfasser die Lehre Jordans von Osnabrück“ kannte.

Zusammenhang stehen, der zu diesem Aufbewahrungsort geführt hat. Weiterhin ist die Nürnberger Handschrift von einer späteren Hand sehr penibel mit einem anderen Text verglichen worden, ein Beispiel für den seltenen Fall der zeitgenössischen Kollationierung mittelalterlicher Werke und ein bemerkenswertes Zeichen für die Auseinandersetzung mit dem Memoriale, dem man diese Sorgfalt angedeihen ließ. Als Grundlage für die Erörterung dieser auffallenden Überlieferung sei zunächst eine knappe Beschreibung des betreffenden Archivale gegeben:

Nürnberg, Bayerisches Staatsarchiv. Herrschaftliches Buch Nr. 8 (15. Jh.).

Pergament 35 : 24 cm; vgl. Werminghoff, Ludwig von Eyb (1919), S. 353 f.

16 + 101 Bl. (9 IV + III + 1 + III + 2 IV + 1) im gelben Schweinsledereinband des 16. Jh. Aufschrift: Landgerichts - Freihaitten HH.

Vorgebunden fol. 1x — 16 x regenstenartige Inhaltsangabe. Papier, 16 Bl. (18. Jh.).

fol. 1 Eintragungen von Todesdaten des markgräflichen Hauses 1420 bis 1471; fol. 1' Teil der Beschreibung des Leichenbegängnisses Mgf. Johanns (1464); fol. 2—3 Register über burggräfliche Privilegien (bezieht sich auf die Abschriften fol. 9—19); fol. 5' leer; fol. 4—8 kaiserliche und bayrische Urkunden für Friedrich I. und Albrecht Adilles 1422—1450; fol. 8' leer; fol. 9—19 einheitlich gefertigte Abschriften burggräflicher Privilegien 1273—1401; fol. 19'—52 von verschiedenen Händen gefertigte Urkundenabschriften 1404—1454.

Die folgenden Lagen sind bis fol. 74 einheitlich von einer Hand (15. Jh., 1. Hälfte) geschrieben. fol. 52'—44' lateinische Fassung der Goldenen Bulle (mit Register fol. 52'); fol. 45—58' deutsche Übersetzung der Goldenen Bulle.

fol. 59—64' Memoriale cap. 4—34.

fol. 65 Kaiserliste von Karl d. Großen bis Sigmund (spätere Hände setzen die Reihe bis Karl V fort); fol. 65'—66 etwas ausführlicher (hauptsächlich die Wahlvorgänge betreffend) gehaltene Kaiserliste von Heinrich V. bis „Sigismundus rex ungarie etc. electus fuit in Romanorum regem anno domini 1411 die XVIII mensis octobris“⁵; fol. 66—66' Papstliste von Urban III. bis Bonifaz IX., Clemens VII. und Benedikt XIII., hier als Benedictus XII. bezeichnet; fol. 67—67' Urkunde Karls IV. von 1377 Juni 27 (RI VIII, Nr. 5789); fol. 67'—68' Bulle Bonifax IX. vom 6. März 1395 an die Dekane von St. Stephan-Mainz, St. Florian-Koblenz und Neustadt (gleichlautend wie die Bulle vom 27. Mai 1391 an die Bischöfe von Minden und Verden, Goldast, Constit. imperial. 2, S. 95 ff.)⁶; fol. 69—74 Bestätigung des Konstanzer Konzils von Erlassen Friedrich II. und Karls IV. über die Freiheit der Geistlichkeit. 1415

⁵ Das Datum trifft weder für die erste noch für die zweite Wahl Sigmunds zu. Wahrscheinlich stand in der Vorlage XVIII kal. octobris, was dem 14. September, ungefähr dem Datum der ersten Wahl Sigmunds (20. September 1410), entsprechen würde. Die Abschrift vergaß dann die Angabe der Kalenden und setzte als Jahreszahl die der zweiten — reichsrechtlich erst gültigen — Wahl Sigmunds.

Sept. 25 (Goldast, *Constit. imp.* S. 97 ff.; v. d. Hardt, *Magnum Concilium Constantiense Bd. 4*, S. 561 ff., *Mansi* 27, S. 799)⁶.

fol. 67'—74 durch *Explizit* zusammengefaßt als „Karolina“⁷.

fol. 75—88 Abschriften von Landgerichtsprivilegien vorwiegend des Jahres 1456 mit Nachträgen des 16. Jh.; fol. 88'—89' *compactata nationis Germanice*, das sog. Wiener Konkordat 1448 (Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung* 1913², S. 266 ff.); fol. 90—95 Frankfurter Reichslandfriede Friedrichs III. 1442 (Zeumer, *Quellensammlung*, S. 260 ff., *RTA* 16, S. 596 ff., Nr. 209); fol. 94—100' Verzichtbriefe, Wechselbriefe, Leibgedingsurkunden u. ä., wohl aus Akten des Landgerichts stammend.

Die Uneinheitlichkeit der Archivale ist nicht zu übersehen. Spätere Zusätze unberücksichtigt, sind es mehrere Hände der 2. Hälfte des 15. Jh., die die Urkundenabschriften tätigten. Zwei in sich einheitliche und offenbar zunächst eigenständige Handschriften sind in dies Archivale eingefügt worden: die von einer Hand in Bastarda formata sehr sorgfältig zu Beginn des 15. Jh. gefertigten Abschriften burggräflicher Privilegien fol. 9—19 und der uns interessierende Teil von fol. 52—74, der das Memoriale enthält. Daß dieser Teil des Archivale (aus fünf Quaternionen und einem Ternio, dessen letzte drei Folien leer blieben, bestehend) ursprünglich ein Eigenleben geführt hat, zeigen der einheitliche mit etwas blasser Tinter gefertigte Schriftduktus, die gleiche Form der Rubrizierung und das in dem Archivale sonst nicht zu findende durchgängig mit Blei vorgezeichnete Zeilenschema.

Diese ursprünglich eigenständige Überlieferung erweist in ihrer Gliederung eine völlige Übereinstimmung mit den Handschriften B 10 und B 11 des Memoriale, einem Dresdener bzw. Wiener Kodex⁸. Nicht nur die Anordnung einschließlich der Kaiser- und Papstlisten⁹ und der unter dem Rubrum Karolina zusammengefaßten Urkunden über geistliche Freiheiten stimmen überein, die Kaiserlisten hören gemeinsam mit Sigmund auf, die Nürnberger und die Dresdner Handschrift haben in der Papstliste den gleichen Fehler, daß sie von Benedikt XII. sprechen. Die Prüfung der Nürnberger Handschrift bestätigt diese Übereinstimmung, sämtliche Varianten entsprechen denen von B 10 und B 11. Bei dieser auffallenden Gleichheit ist es naturgemäß nicht möglich, Abhängigkeitsverhältnisse unter den drei Handschriften zu konstruieren.

⁶ Hinweise auf diese Drucke bei Grundmann-Heimpel, S. 48 zu B 10.

⁷ Die Zusammenfassung Karolina, die die Nürnberger Handschrift ebenso wie B 10, B 11 und B 12 trifft, ist allgemeiner für diese Inhalte geistlicher Freiheiten gewesen. So vereinbart 1460 der Mainzer Erzbischof für den Fall der Wahl Georg Poděbrads zum Römischen König, daß der Böhme die Geistlichkeit „bey den Freyheiten ine noch ausweisung bayder gaistlicher und weltlicher Rechte auch der korolin gegeben, hannthaben schutzen und schirmen solle und wolle“. C. Höfler, *Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440—1470. Bayreuth* 1850, S. 62. Vgl. auch H. Krause, *Kaiserrecht und Rezeption. Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss.* 1952. Abh. 1, S. 72.

⁸ Grundmann-Heimpel, S. 48 f.

⁹ Der Schluß der Papstliste stimmt nahezu vollkommen mit B 10 und B 11 (vgl. Anm. 15), der der Kaiserliste mit B 11 überein. Allerdings fehlt in der ersten Kaiserliste der Hinweis bei Sigmund „qui regit pronunc“.

Wohl aber gibt die Nürnberger Überlieferung jetzt den Handschriften B 10 und B 11 die Ergänzung, die eine zeitliche Einordnung der drei Überlieferungen möglich macht. Sie gehen offensichtlich auf eine gemeinsame Vorlage zurück, nachdem sich Abhängigkeiten der Handschriften untereinander nahezu ausschließen lassen. Die gemeinsame Grundlage der sich dann auffächernden Überlieferung ist am naheliegendsten auf einem der großen Konzilien, die zugleich die großen Büchermärkte des Mittelalters waren¹⁰, zu suchen. Wenn nun zu den Kaiser- und Papstreihen von Band 10 und Band 11 vermerkt ist, daß sie als „unverändert aus der Vorlage übernommen ... zur genaueren Datierung des Hs. daher nicht verwendbar“ seien¹¹, so dürfte nach der Nürnberger Handschrift alles dafür sprechen, diese Vorlage auf dem Konstanzer Konzil zu suchen¹². Unabhängig voneinander führen die drei Handschriften die Papstlisten bis an den Anfang des Konzils¹³, nehmen eine Verlautbarung aus der ersten Zeit der Kirchenversammlung auf und enthalten eine dazugehörige Urkunde Karls IV., die sachlich einer anderen Urkunde Karls IV. über die Freiheit der Geistlichkeit entspricht; und diese findet sich in einer Sammlung von Konstanzer Konzilakten¹⁴. Diese Kirchenversammlung hat damit für die Verbreitung des Memoriale wohl eine vergleichbare Bedeutung wie das Basler Konzil¹⁵.

Aus der archivalischen Hinterlassenschaft Kurfürst Friedrichs I. auf der Plassenburg muß die Nürnberger Handschrift gestammt haben, wie ihr heutiger Aufbewahrungsort nahelegt. Es war wahrscheinlich nicht das Memoriale, sondern eher die lateinische und deutsche Fassung der Goldenen Bulle, die für den zu Konstanz 1415 mit der Mark und der Kurwürde belehnten Friedrich I. wichtig war. Doch Jahrzehnte später wird unter seinem Sohn das Memoriale für äußerst wichtig angesehen: Es wird mit einer anderen Handschrift verglichen, wobei selbst kleine Varianten verbessert werden. Allerdings war der Korrektor selbständig genug, bei abweichenden Lesarten, wo ihm der ursprüngliche Text auch zutreffend zu sein schien, keine Veränderung vorzunehmen, sondern nur die Variante über das betreffende Wort zu schreiben. Er scheint

¹⁰ P. Lehmann, Konstanz und Basel als Büchermärkte während der großen Kirchenversammlungen, in: P. L., Erforschung des Mittelalters (1), 1941, S. 253 ff.

¹¹ Grundmann-Heimpel, S. 48.

¹² Dagegen kann allerdings sprechen, daß die mit B 10 und B 11 verwandten Hss. B 12 und 13 (Grundmann-Heimpel, S. 49 f.) eindeutig auf dem Basler Konzil entstanden sind; doch ist die inhaltliche Anordnung völlig abweichend von B 10 und B 11, die deutsche Übersetzung der Goldenen Bulle fehlt, so daß ein großer zeitlicher Abstand zwischen den Überlieferungen denkbar ist.

¹³ Im Gegensatz zu B 10 und B 11 schreibt die Nürnberger Handschrift zu Benedikt XIII statt „qui se nominavit Benedictum“ ergänzend „qui se nominavit et nominat Benedictum“.

¹⁴ A. Chroust, Unedierte Königs- und Papsturkunden. NA 16 (1891), S. 157 ff. S. 149 ff.: Karls IV. Urkunde über die Freiheit der Geistlichkeit „inferioris partis Saxonie Magdeburgensis et Bremensis“ (RI VII, Nr. 3007) (1359) ist einer Urkunde Karls Pirna 1372 Nov. 28 inseriert, in der die 1359 bestätigte Freiheit der Geistlichkeit auf das Erzbistum Riga ausgedehnt wird.

¹⁵ Zur Bedeutung des Basler Konzils für die Verbreitung des Memoriale: Grundmann-Heimpel, S. 39. Ebenda auch zur Kenntnis des Memoriale auf dem Konstanzer Konzil.

sogar ein Jurist¹⁶ des markgräflichen Hofes gewesen zu sein, da er zur Translationstheorie des cap. 14 zu *summus pontifex*¹⁷ vermerkt: „videlicet Steffanus papa secundus“ und die Translation des Kaisertums kommentiert: „facta est haec translatio anno domini 756, ut dicit glosa venerabilem tit. de electione“.

Die Genauigkeit, mit der die Handschrift des Memoriale verglichen wurde, setzt uns instand, auch den für diese mittelalterliche Kollationierung verwendeten Überlieferungszweig zu ermitteln. Es hat ohne Zweifel hier eine Handschrift der Gruppe D¹⁸ vorgelegen, der fast ausschließlich alle von dem Korrektor vermerkten Varianten zuzuschreiben sind. Allerdings kann der Nachweis der Zuordnung zu einer Handschrift der D-Klasse, insbesondere zu D 4, dem ersten 1470 erfolgten Druck, nicht durchgeführt werden. Die erhaltenen Überlieferungen dieser Klasse datieren relativ spät: Ende 15. bis Anfang 16. Jh. (D 1); 1472 (D 2), 1467—1484 (D 3) und 1470 (D 4). Wesentlich früher wird die Handschrift, die zur Kollationierung des Memoriale benutzt wurde, nicht anzusetzen sein, da die Textvarianten den Lesarten der erhaltenen Handschriften sehr nahe stehen. Damit gewinnen wir einen ungefähren Anhalt für den Zeitpunkt, zu dem die Korrektur des Memoriale der Nürnberger Handschrift vorgenommen wurde; er dürfte um das 7. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts liegen.

Im Gegensatz zu der ersten einheitlichen, ursprünglich eigenständigen Überlieferung innerhalb des Archivale, dessen Privilegienabschriften mit dem Thema des Herrschaftlichen Buches, den Landgerichtsfreiheiten, im eindeutigen Zusammenhang stehen, scheint der uns interessierende Teil eher zufällig hierher geraten zu sein. Sollte sich das bestätigen, wäre diese Überlieferung des Memoriale ein gut Stück uninteressanter für uns geworden, da sie dann nicht mehr auf eine archivalisch fixierte politisch-rechtliche Funktion untersucht zu werden brauchte.

Beim Binden des Herrschaftlichen Buches Nr. 8, so ist zunächst zu vermuten, könnte der uns interessierende Teil in eine Überlieferung geraten sein, der seinem früheren Eigenleben nicht entsprach. Statt eines inneren Zusammenhangs kann auch der Buchbinder verantwortlich für die Einordnung in ein Kopialbuch der Landgerichtsurkunden sein. Das scheint sich zunächst auch zu bestätigen: Der gelbe Schweinsledereinband und die ursprüngliche Archivsignatur HH weisen in die ersten Jahrzehnte des 16. Jh. Der gleiche Einband findet sich bei den Herrschaftlichen Büchern Nr. 4 und 7, die die Signatur CC bzw. GG tragen¹⁹. Das erste Buch betrifft markgräfliche Urkunden und Akten vom Wormser Reichstag 1521, das andere ist ein Kopialbuch über Erbinungen, das auf dem Einband die Jahreszahl 1519 trägt. In diesem

¹⁶ Dazu würde auch die von einigen Schrifteigentümlichkeiten nahegelegte Vermutung passen, daß die Abschrift des Wiener Konkordats, fol. 88'—89', von der Hand des Korrektors des Memoriale stammt.

¹⁷ Grundmann-Heimpel, S. 104, z. 9.

¹⁸ Grundmann-Heimpel, S. 56—58.

¹⁹ Zu dieser Serie gehören die in gleicher Form aber in weißes Schweinsleder gebundenen Herrschaftlichen Bücher Nr. 5a (ursprüngliche Signatur BB) Nr. 5 (urspr. EE) und Nr. 6 (urspr. FF).

durch die Jahre 1519 und 1521 ungefähr bestimmten Zeitpunkt ist als Teil einer größeren Serie das Herrschaftliche Buch Nr. 8 gebunden und archivalisch eingeordnet worden²⁰.

Die von Einband und ursprünglicher Archivsignatur nahegelegte Vermutung, daß das Archivale erst zu Anfang des 16. Jh. aus mehreren Einzelteilen zusammengefügt wurde, bestätigt sich aber bei näherer Überprüfung nicht. Die Urkundenabschriften und die beiden zunächst eigenständigen Überlieferungen des Archivale waren bereits früher verbunden worden, greifen doch die Urkundenabschriften auf die freigeblienen Folien der beiden Handschriften über: Die freigeblienen fol. 19'—25' der beiden Lagen der burggräflichen Privilegienabschrift werden — nachdem sich fol. 19'—20' Urkundenabschriften von verschiedenen Händen finden — von einem Schreiber für die Kopierung von Urkunden benutzt, wobei er noch fol. 24, den Beginn eines neuen Quaternio einbezieht und somit den eindeutigen Beweis liefert, daß schon bei der Entstehung des Kopialbuches der ursprünglich eigene Handschriftenanteil mit einbezogen wurde. Der gleiche Fall ergibt sich auch für die ebenso ursprünglich eigenständigen Lagen 5—10, die unter anderm die uns interessierende Überlieferung des Memoriale enthalten. Sowohl das ursprünglich leere Blatt fol. 52 wie auch die zunächst leeren Folien 75'—77' wurden für die Urkundenabschriften genutzt, sind also ebenfalls mit der Entstehung des Kopialbuches verbunden. Während fol. 52 aber die Fortsetzung einer bereits auf dem vorhergehenden Quaternio beginnenden Urkunde enthält, scheint mit dem Ende der 10. Lage zunächst eine Zäsur gegeben zu sein: Ein extra angebundenes einziges Folio wurde fol. 78 angestückelt, ehe man sich entschloß, dem Ternio fol. 79—84' noch zwei weitere Quaternionen folgen zu lassen.

Die Entstehung des Kopialbuches kann erst nach dem Jahre 1459²¹, dem Datum der jüngsten datierten Urkunde, erfolgt sein. Die erste, von verschiedenen Händen geschriebene Lage des Archivale gibt die Möglichkeit einer genaueren zeitlichen Einordnung. Auf fol. 1 findet sich eine Aufstellung von Todesdaten des markgräflichen Hauses von 1420 bis 1471, wobei diese Liste ursprünglich nur bis 1464 reichte und von späterer Hand ergänzt wurde. Auf fol. 1' beginnt eine Beschreibung des Leichenbegängnisses Markgraf Johanns (1464). Da das Gegenfolio mit einer bereits fol. 7' beginnenden Urkunde beschrieben ist und sich auf fol. 2—5 das Register über die Privilegiensammlung fol. 9—19' findet, ist der Abschluß des Kopialbuches in der Zeit nach 1464 zu suchen. Die Gesamtkonzeption kann freilich früher liegen, denn die erste Lage trägt deutlich den Charakter eines Nachtrages, der dem bereits fertiggestellten Bande vorgeschaltet wurde, da die ursprüngliche Foliierung von fol. 9 bis zum Schluß des Archivale reichte und nach dem Vor-

²⁰ Damit hat sich Werminghoffs Vermutung (Ludwig von Eyb, S. 350, S. 353 f) nicht bestätigt, wonach das Herrschaftliche Buch Nr. 8 der verloren gegangene Band 1 der Ansbacher Reichstagsakten sei; denn als im 18. Jahrhundert das Register über die Ansbacher Reichstagsakten angelegt wurde, das auch den heute verlorenen 1. Band aufführt, befand sich das Herrschaftliche Buch Nr. 8 bereits in einem anderen archivalischen Zusammenhang.

²¹ Die Urkunde von 1462 auf dem letzten Folio (fol. 100') kann erst später nachgetragen worden sein.

binden der 1. Lage neu durchgeführt wurde. Halten wir das Jahr 1464 als ungefähren Zeitpunkt der Entstehung des Kopialbuches fest, so ergibt sich auch eine naheliegende politische Notwendigkeit für die Anlage eines solchen Archivale für die Landgerichtsprivilegien. Der Prager Friede des Jahres 1463 hatte endgültig das Scheitern der Pläne des Markgrafen Albrecht Achilles bedeutet, sein burggräfliches Landgericht zu einem oberen Reichsgericht zu erheben, „das richtet über alle richtenden Gerichte“²². Der Markgraf stellte sogar die Judikatur dieses Gerichtes über sein Herrschaftsgebiet ein, die er von seinem Hofgericht wahrnehmen ließ. Er wollte keine territoriale Verengung seines iudicium provinciale dulden, an dessen theoretischer Reichsobergerichtsbarkeit er stets festhielt, von dem er Jahrzehnte später noch sagte, daß es nur ruhe und nicht eingestellt sei. Das Herrschaftliche Buch Nr. 8 wurde wahrscheinlich angelegt, um den mit der Einstellung des Landgerichts gefährdeten Privilegienbestand zu sichern und für die Zeit zu bewahren, in der politisch die Durchsetzung der weitgreifenden Gerichtsansprüche wieder möglich schien.

Für die Anlage des Herrschaftlichen Buches Nr. 8 wurde sicherlich schon ein weitgehend vorgeordneter Archivbestand herangezogen²³, der die Landgerichtsprivilegien betraf. Daß zu diesem Bestand auch die uns vorwiegend interessierende Überlieferung der Goldenen Bulle und des Memoriale gehört hat, die nun nicht abgeschrieben, sondern einfach in das Kopialbuch übernommen wurde, ist nicht unwahrscheinlich. Man legte offenbar den Hauptwert auf das Memoriale, das sehr genau mit einer anderen Handschrift der Gruppe D verglichen worden war. Es sei daran erinnert, daß die Handschriftengruppe D nur sehr späte Überlieferungen kennt. Die reichsrechtliche Funktion, die für das Landgericht in Anspruch genommen wurde, führte dazu, daß man reichstheoretischem Schrifttum höhere Aufmerksamkeit schenken mußte. Indem versucht wurde, die Ansprüche des Landgerichts auf eine Gerichtsbarkeit über die vier deutschen Stämme zurückzuführen — wegen um Nürnberg in den vier Himmelsrichtungen bestimmte Stätten als schwäbisches, bayerisches, sächsisches und fränkisches Erdreich bezeichnet wurden, auf dem dann die entsprechende Landgerichtsbarkeit nur ausgeübt werden durfte²⁴, lag es nahe, auf eine Schrift zurückzugreifen, die über die alten deutschen Stämme aufklärte. Vor allem erwies sich als nötig, innerhalb des Imperium den eigentlich deutschen Rechtsbereich, auf den sich das Landgericht nur beziehen sollte, zu kennen, nachdem die Reichsstadt Köln eine Ladung nach Nürnberg mit der Begründung abgelehnt hatte, sie stände auf ursprünglich gallischem Boden²⁵. Leider ist die Stellungnahme des Nürnberger Landgerichts

²² Zum Problem des Nürnberger Landgerichts innerhalb der Politik Albrecht Achilles: E. Schubert, Albrecht Achilles. In: Fränkische Lebensbilder Bd. 4 (1971), S. 144 ff.

²³ Darauf weisen die fol. 94 ff. kopierten Urkunden, die offensichtlich aus Akten des Landgerichts stammten.

²⁴ Werminghoff, Ludwig von Eyb, S. 85 f.

²⁵ A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche. Nördlingen 1865, S. 65.

hierzu nicht bekannt, wozu man die Aussagen des Memoriale passend hätte heranziehen können.

Es sind gewiß nur Hypothesen, die letztlich eine Verbindung der Schrift Alexanders von Roes mit den Ansprüchen des Nürnberger Landgerichts herstellen können, wenn auch die eigenartige Überlieferung des Memoriale und die besondere Sorgfalt, die man dieser Schrift im Zusammenhang mit der Anlage des Kopialbuches angedeihen ließ, diese Verbindung nahelegen. Trifft diese Vermutung zu, so scheint einmal ein Vorgang der Rezeption des Memoriale sichtbar zu werden, indem der große Entwurf der Schrift lediglich als rechtstheoretisches Hilfsmittel verengend aufgefaßt wird. Es eröffnet diese Überlieferung aber auch die Möglichkeit, hinter den markgräflichen Landgerichtsansprüchen etwas anderes als verschlagene Machtpolitik zu sehen: Das Bemühen, in Einklang mit der älteren Reichstheorie eine obere Gerichtsbarkeit im Reiche auszuüben.